



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2013

HANNOVER, 11. APRIL 2013

NR. 13

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Lenthe-Northen in der Region Hannover 110

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGWEDEL

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Burgdorfer Straße Nordost“ in der Ortschaft Großburgwedel mit Örtlicher Bauvorschrift 115

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Südlich Osterwiesen“ in der Ortschaft Großburgwedel 116

Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Lahberg Nord“ in der Ortschaft Engensen 116

2. Gemeinde ISERNHAGEN

Haushaltssatzung der Gemeinde Isernhagen für das Haushaltsjahr 2013 117

3. Stadt PATTENSEN

Betriebssatzung für die Wasserversorgung der Stadt Pattensen 118

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Lenthe-
Northen in der Region Hannover**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S.405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Lenthe-Northen in seiner Sitzung am 22.02.2013 beschlossen, die Satzung des Verbandes vom 15.02.1939 in der Fassung vom 13.02.1997 wie folgt neu zu fassen:

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Lenthe-Northen“. Er hat seinen Sitz in Gehrden, Region Hannover. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.
- (2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Lenthe, Northen und Everloh.

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- (1) Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern.
- (2) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern.
- (3) Entwässerung und Bearbeitung von Grundstücken zur Verbesserung des Bodens und Erhaltung des verbesserten Bestandes.
- (4) Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen des Verbandes im Verbandsgebiet.
- (5) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts und der Landschaftspflege.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder)
 - die Unterhalter der dort aufgeführten Gewässer, denen der Verband die Unterhaltungspflicht abnimmt oder erleichtert oder deren Vorgängern er sie abgenommen hat,
 - die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Anlagen vorzunehmen, Gräben und Dräne herzustellen und zu erhalten, Brücken zu bauen und zu unterhalten und den Boden der zu seinem Gebiet gehörenden Grundstücke zu bearbeiten (Verbandsunternehmen).
- (2) Die Durchführung der Aufgabe nach § 2 Nr. 5 ist bei Bedarf aufgrund von besonderen, aufzustellenden Entwürfen, in denen auch die Finanzierung konkret zu regeln ist, vorzunehmen.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Kulturbauamtes in Hannover vom 25.08.1934, aus dem Plan des Stadtbauamtmannes i. R. Alfred Fiebig vom 10.06.1959 mit 12 Anlagen.
- (4) Der Plan besteht aus dem Erläuterungsbericht, 7 Karten und einem Kostenanschlag sowie einem Mitgliederverzeichnis. Er wird bei der Aufsichtsbehörde und eine Abschrift bei der/dem Vorstandsvorsteher/in aufbewahrt.
- (5) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den dazugehörigen Ausführungskarten, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und befahren sowie die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen sowie die Grundstücke zur Grabenpflege befahren.
- (2) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

§ 6

**Beschränkungen des Grundeigentums und
besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese Grundstücke gem. Abs. 5 einzufrieden. Bei Querzäunen muss die Durchfahrbreite mindestens 4 m betragen.
- (3) Übergänge, Überfahrten und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- (4) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden.
Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderliche Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

- (5) Bauliche Anlagen dürfen nicht näher als 5 m vom Gewässer entfernt errichtet werden. Einfriedungen müssen einen Abstand von 1 m zum Verbandsgewässer einhalten und dürfen nicht höher als 1,2 m sein.
- (6) Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen können auf Antrag durch die Region Hannover als untere Wasserbehörde zugelassen werden.
- (7) Jedes Mitglied ist dem Verband zum Wegräumen/Einebnen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Aushubes (Räumgut) verpflichtet.

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes und seine Gewässer sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt bei Bedarf zwei Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere bei Bedarf technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen.

§ 9

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Beschlussfassung über die Form der Einladung zur Verbandsversammlung gemäß § 11 Abs. 3,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Aufwandsentschädigungen und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Ferner ist zu den Sitzungen die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf die zuständige Landwirtschaftskammer einzuladen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass abweichend von Abs. 2 die Einladung zur Verbandsversammlung durch Bekanntmachung gemäß § 36 erfolgt.
- (4) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht, sofern er nicht Mitglied des Verbandes ist.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes beitragspflichtige Verbandsmitglied oder ein durch ihn bestimmter Vertreter. Der Verbandsvorsteher kann von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (5) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsaufkommen; es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Solange das Beitragsaufkommen nicht feststeht, ist das Stimmenverhältnis dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Verbandsmitglieder kann festgelegt werden, dass in der jeweiligen Verbandsversammlung über einzelne Tagesordnungspunkte in Abweichung von Satz 1 und 2 nach Kopffzahl abgestimmt wird, d. h. jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist von dem Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und zwei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern. Ein ordentliches Mitglied ist zum

stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zu wählen. Die Reihenfolge, in der die stellvertretenden Vertreter eintreten ist zu bestimmen.

- (2) Der Vorstandsvorsteher ist der Verbandsvorsteher.

§ 14

Wahl des Vorstandes

Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher), seinen Stellvertreter, ein weiteres Vorstandsmitglied und auf Wunsch der Verbandsversammlung zwei weitere Stellvertreter. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2014 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn der Vorstand vor Ablauf der Amtszeit ganz oder teilweise ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Aufnahme- und Entlassungsanträge von Mitgliedern,

- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 500,-€

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Ferner ist zu den Sitzungen die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf die zuständige Landwirtschaftskammer einzuladen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Vorstandes.

§ 19

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß eingeladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 21

Entschädigung

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 22
Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung und bei Bedarf einen Techniker für die Durchführung des Verbandsunternehmens einzustellen.

§ 23
Haushaltsführung

- (1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten mit Ausnahme der §§ 107, 108, 109 Abs. 2 S.2 und 3 und Abs. 3 S. 2 letzter Halbsatz die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 24
Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest. Der Vorstandsvorsteher teilt sie der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25
Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
- (2) Wenn sich die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befasst hat, beruft sie der Vorstandsvorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan ein.

§ 26
Prüfen des Haushalts

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle des Wasser- und Bodenverbandstages.
- (2) Der Vorstandsvorsteher gibt
 1. der Prüfstelle des Wasser- und Bodenverbandstages den Auftrag, zu prüfen, ob
 - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß durch Belege nachgewiesen sind,
 - c) diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserbandgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.

2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Verbandsvorstand und die Aufsichtsbehörde weiter.

§ 27
Entlastung

Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28
Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).

§ 29
Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast für den Bau und die Unterhaltung von Gewässern verteilt sich auf die Mitglieder der vorteilhabenden Flächen.
- (2) Die Beitragslast für den Bau und die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern verteilt sich nach den Flächen der Grundstücke, die von den Anlagen einen Vorteil haben.
- (3) Die Beitragslast für die Entwässerung und Bearbeitung des Bodens und Erhaltung des verbesserten Zustands verteilt sich auf die Mitglieder der vorteilhabenden Flächen.
- (4) Die Beitragslast für den Bau von Wegen verteilt sich im Verhältnis der Flächeninhalte auf die Grundstücke, die vom Bau der Wege bevorteilt sind.
- (5) Die Beitragslast für die Unterhaltung von Wegen verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (6) Die Beitragslast für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts des Bodens und für die Landschaftspflege verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

§ 30
Ermittlung des Vorteilsverhältnisses

- (1) Zur Feststellung des Vorteilsverhältnisses nach § 29 Abs. 1 werden die Grundflächen der Mitglieder in Vorteilsklassen eingeteilt und für jedes Mitglied sein Vorteilsverhältniswert auf Flächeninhalt und Vorteilsklasse errechnet.
- (2) Zwei vom Vorstand nach Befragung der Aufsichtsbehörde zu bestimmende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige setzen unter der Leitung des Vorstandsvorstehers und im Beisein des Technikers (§ 22) die Anzahl der Klassen, ihr Vorteilsverhältnis und die Zugehörigkeit der Grundflächen zu den Klassen fest. Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen entscheidet der Vorstandsvorsteher; wenn es sich um Grundstücke des Vorstandsvorstehers handelt, entscheidet sein Stellvertreter.

§ 31

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 32

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Zusätzlich sind Mahn- und Vollstreckungskosten zu zahlen.
- (4) Die Vollstreckung rückständiger Beiträge richtet sich nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (5) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (6) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 33

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 29.

§ 34

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines von dem Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 35

Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Nds. Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 36

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 37

Änderung der Satzung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen über eine Änderung der Satzung. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und im Amtsblatt für die Region Hannover öffentlich bekanntzumachen.

§ 38

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Region Hannover in Hannover.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrer Vertretung ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 39

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000 Euro hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit dem Vorstand einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 40
Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 41
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Lenthe-Northen in der Fassung vom 13.02.1997 außer Kraft.

Gehrden, den 25.3.2013

WASSER- UND BODENVERBAND
Lenthe-Northen
Der Verbandsvorsteher
Jakob von Richthofen

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Lenthe-Northen wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz genehmigt.

Hannover, den 25.3.2013

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Norbert Horenburg

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter jeweils weibliche und männliche Personen zu verstehen.

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt BURGWEDEL

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Burgdorfer Straße Nordost“ in der Ortschaft Großburgwedel mit Örtlicher Bauvorschrift

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 14. März 2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Burgdorfer Straße Nordost“ in der Ortschaft Großburgwedel mit Örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen hat. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplan-Änderung betrifft die Flurstücke 58/55, 58/57 – 58/59, 58/62 teilweise, 69/4 teilweise und 69/5, jeweils in der Flur 7 der Gemarkung Großburgwedel.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Burgdorfer Straße Nordost“ und die Begründung werden in der Stadtverwaltung (Rathaus) in Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, Zimmer 3.03, 30938 Burgwedel, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgwedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Da diese Bebauungsplan-Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden ist, gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplan-Änderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Burgdorfer Straße Nordost“ in der Ortschaft Großburgwedel mit Örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Burgwedel, den 25.03.2013

STADT BURGWEDEL
Dr. Hoppenstedt
Bürgermeister

Landeshauptstadt Hannover

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Südlich Osterwiesen“ in der Ortschaft Großburgwedel

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 14. März 2013 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Südlich Osterwiesen“ in der Ortschaft Großburgwedel gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplan-Änderung betrifft die Flurstücke 58/36, 58/37, 58/39, 58/40, 58/42, 58/43, 58/45 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 58/62, jeweils in der Flur 7 der Gemarkung Großburgwedel.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Südlich Osterwiesen“ und die Begründung werden in der Stadtverwaltung (Rathaus) in Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, Zimmer 3.03, 30938 Burgwedel, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgwedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Da diese Bebauungsplan-Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden ist, gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplan-Änderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Südlich Osterwiesen“ in der Ortschaft Großburgwedel gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Burgwedel, den 25.03.2013

STADT BURGWEDEL
Dr. Hoppenstedt
Bürgermeister

Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Lahberg Nord“ in der Ortschaft Engensen

Der Rat der Stadt Burgwedel hat in seiner Sitzung am 14. März 2013 eine Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Lahberg Nord“ in der Ortschaft Engensen beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst in der Flur 1 der Gemarkung Engensen die Flurstücke 10/3, 10/7 – 10/9, 10/11 – 10/14 und 10/16 – 10/29.

Die Satzung einschließlich Begründung kann in der Stadtverwaltung (Rathaus) in Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, Zimmer 3.03, 30938 Burgwedel, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgwedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Lahberg Nord“ in der Ortschaft Engensen in Kraft.

Burgwedel, den 25.03.2013

STADT BURGWEDEL
Dr. Hoppenstedt
Bürgermeister

2. Gemeinde ISERNHAGEN**Haushaltssatzung der Gemeinde Isernhagen für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in der Sitzung am 21.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 46.124.700 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 48.370.800 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 2.356.500 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 110.400 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 44.802.000 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 42.717.900 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 14.137.200 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 13.835.100 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 465.900 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.287.700 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	59.405.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	57.840.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.426.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.450.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 400 v. H. |

§ 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG sind Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 15.000 Euro im Einzelfall.

Isernhagen, 21.02.2013

GEMEINDE ISERNHAGEN
Bogya
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 12.04. bis 22.04.2013 zur Einsichtnahme im Amt für Wirtschaft und Finanzen der Gemeinde Isernhagen, Bothfelder Str. 29, 2. OG., Zimmer 213, während der Dienststunden öffentlich aus.

Isernhagen, 03.04.2013

GEMEINDE ISERNHAGEN
Bogya
Bürgermeister

3. Stadt PATTENSEN**Betriebssatzung für die Wasserversorgung der Stadt Pattensen**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 14. März 2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- Die Wasserversorgung der Stadt Pattensen wird als Eigenbetrieb nach den für diesen geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- Zweck des Betriebes ist die Versorgung der Bevölkerung und der Betriebe mit Wasser.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Wasserversorgung Pattensen“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Wasserversorgung beträgt 214.742,59 €.

§ 4 Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung besteht aus 2 Mitgliedern, dem technischen und dem kaufmännischen Betriebsleiter; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der / die Bürgermeister/in.
2. Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung geleitet, soweit nicht durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
3. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche und technische Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

§ 5 Zusammensetzung des Betriebsausschusses

1. Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Ratsmitgliedern.
2. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen zur Wasserversorgung steht, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein.
3. Der/Die Bürgermeister/in, der/die Leiter/in des Fachbereiches 1 und die Mitglieder der Betriebsleitung nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil. Sie haben beratende Stimme.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

1. Der Betriebsausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
 - b) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000,- € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschl. der Lieferverträge mit Sonderabnehmern sowie Angelegenheiten, die durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des/der Bürgermeisters/in oder des Rates vorbehalten sind,
 - c) Stundung je Forderungsart über 15.000 € ohne zeitliche Begrenzung und über 30.000 € für einen Stundungszeitraum bis zu einem Jahr,
 - d) Erlass von Forderungen über 25.000 € und Niederschlagung von Forderungen über 15.000 €,
 - e) Zustimmung zu Mehrausgaben gem. § 15 EigBetrVO über 15.000 €.
2. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.
3. Bei Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Betriebsausschusses unterliegen, ordnet der/die Bürgermeister/in in dringenden Fällen, in denen eine vorherige Entscheidung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, im Einvernehmen mit einem/einer Vertreter/in die notwendigen Maßnahmen an. Er/Sie hat Rat, Verwaltungsausschuss oder Betriebsausschuss unverzüglich hiervon zu unterrichten.

§ 7 Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Nds. Kommunalverfassungsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Dazu gehören vor allem:

- a) Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
- b) Übernahme neuer Aufgaben, für die eine Verpflichtung nicht besteht,
- c) Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
- d) Übernahme von Beteiligungen,
- e) Vermögensverfügungen, besonders Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehnshingaben, soweit es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt (§ 4 Abs. 2, § 6),
- f) Verzicht auf Ansprüche und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt (§ 4 Abs. 2, § 6),
- g) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit diese nicht auf den Bürgermeister oder den Verwaltungsausschuss übertragen worden sind,
- h) Führung eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung,
- i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes,
- j) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresgewinns oder Deckung eines Verlustes,
- k) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
- l) Verträge, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt (§ 4 Abs. 2, § 6),
- m) Allgemeine Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beamten und Beschäftigten und eine besondere Regelung der dienstlichen Verhältnisse der leitenden Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebes,
- n) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (Erfolgsplan) und Mehrausgaben für Vorhaben des Finanzplanes.

§ 8 Bürgermeister/Bürgermeisterin

1. Die Betriebsleitung hat den/die Bürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten der Wasserversorgung rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu geben. Der/Die Bürgermeister/in oder in seinem/i ihrem Auftrage der/die Leiter/in des Fachbereiches 1 bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Betriebsausschusses vor.
2. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Betriebsleitung Weisungen erteilen, er/sie hat zu überwachen, dass die Betriebsleitung ihre Aufgaben erfüllt. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann seine/i ihre Befugnisse teilweise auf den/die Leiter/in des Fachbereiches 1 übertragen.

§ 9
**Leiter/Leiterin des Fachbereiches 1
(Finanzen und Personal)**

Die Betriebsleitung hat dem/der Leiter/in des Fachbereiches 1 den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, evtl. aufgestellter Zwischenabschlüsse, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten. Sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Sie/Er übt im Auftrage des/der Bürgermeister/in die Aufsicht über die vom kaufmännischen Betriebsleiter geführte Wirtschaftsabteilung für die Wasserversorgung aus.

§ 10
Sonderkasse

1. Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Pattensen verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Aufgaben der Sonderkasse werden von der Stadtkasse der Stadt Pattensen wahrgenommen.

§ 11
Wirtschaftsführung

1. Der Eigenbetrieb hat nach der neuen Eigenbetriebsverordnung ein Wahlrecht, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf den Grundlagen der Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes beruhen soll, gem. §§ 6 und 27 Eigenbetriebsverordnung.
2. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach den Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

§ 12
Personalangelegenheiten

1. Bei der Wasserversorgung Pattensen sind in der Regel Beamte und Beschäftigte tätig. Für die Personalangelegenheiten der Wasserversorgung gelten dieselben Vorschriften und Regelungen, wie für Beamte und Beschäftigte der Stadt Pattensen.
2. Der/Die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Beamten und Beschäftigten der Wasserversorgung. Für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung gelten dieselben Vorschriften und Regelungen, wie für die Mitarbeiter/innen der Stadt Pattensen.
3. Die Betriebsleitung entwirft für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht für die Beamten und Beschäftigten die für den Eigenbetrieb tätig werden. Die bei der Wasserversorgung beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen. Grundlage für die Stellenübersicht ist der Stellenplan der Stadt.

§ 13
Mitwirkung der Personalvertretung

Die durch Gesetz oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 14
Vertretung der Wasserversorgung

1. Für die Vertretung des Eigenbetriebes sind die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung maßgebend. Soweit diese Vorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der/die Bürgermeister/in nicht etwas anderes bestimmt, vertritt die Betriebsleitung die Wasserversorgung in den Angelegenheiten, die ihrer eigenen Entscheidung unterliegen.
2. Für Erklärungen, durch die die Stadt für die Wasserversorgung verpflichtet werden soll, gilt § 86 NKomVG.

§ 15
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16
Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss soll bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufgestellt und über den/die Bürgermeister/in im Betriebsausschuss vorgelegt werden.
2. Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsvermerk nach den Vorschriften der Hauptsatzung zu veröffentlichen. Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 18.10.2001 außer Kraft.

Pattensen, 14. März 2013

STADT PATTENSEN
Griebe
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
